

- a) Technisch begründete Arbeitsnormen müssen
- den mengen- bzw. zeitmäßigen technologisch erforderlichen Arbeitsaufwand;
  - die geforderte Qualität der Arbeitsausführung und
  - die erforderliche Qualifikation der Werk tätigen
- zur rationellen Durchführung der Arbeit unter betrieblichen Bedingungen enthalten.
- Entsprechend der Art der Arbeit und den betrieblichen Bedingungen der Produktionsprozesse sind Arbeitsnormen als Zeit- oder Mengenvorgabe, Komplexnormen, Mehrmaschinen-Arbeitsnormen, Plannormen, Besetzungsnormen, Stellenplannormen u. a. festzulegen.
- b) Für die Planung und Leitung der Produktion und für die Anwendung des Leistungsprinzips sind verbunden mit technisch begründeten Arbeitsnormen auch andere Kennziffern der Arbeitsleistung festzulegen. Diese Leistungskennziffern müssen die Werk tätigen auf
- eine hohe Ausnutzung der Kapazitäten von Maschinen und Anlagen ;
  - die Senkung des Verbrauchs an Material- und Hilfsstoffen und
  - eine hohe Qualität der Arbeitsausführung
- orientieren. Die hierfür erforderlichen Kennziffern der Arbeitsleistung sind ebenso wie technisch begründete Arbeitsnormen aus den Produktions- und Arbeitsbedingungen abzuleiten.
- 2.9 Die Arbeitsnormen sind auf der Grundlage technischer Parameter, fortgeschrittener Technologien, moderner Formen der Produktionsorganisation, rationaler Arbeitsmethoden und der besten Arbeitserfahrungen der Werk tätigen sowie wissenschaftlich gestalteter Produktions- und Arbeitsbedingungen festzulegen.
- Die der Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen und anderer Leistungskennziffern zugrunde liegenden Bedingungen sind in geeigneter Form (Arbeitsplanstammkarte, Arbeitscharakteristik, Arbeits- und Kontrollunterweisung u. ä.) festzulegen. Diese Unterlagen sind laufend auf dem neuesten Stand zu halten.
- Technisch begründete Arbeitsnormen und andere Leistungskennziffern sind auf der Grundlage von technischen Parametern und Zeitnormativen, Nomogrammen, Analogieberechnungen, Zeitmessungen, Leistungsvergleichen u. a. rationell zu ermitteln. Um die große Anzahl der Arbeitsnormen in den Betrieben auf dem neuesten Stand zu halten und die Arbeitsnormung mit dem geringsten Aufwand durchzuführen, sind moderne Geräte der Meß- und Beobachtungstechnik und Spezialrechnergeräte anzuwenden sowie Datenverarbeitungsanlagen auszunutzen.
- Das System der Zeitnormative ist schrittweise auszubauen und durch Ausarbeiten und Anwenden von Bewegungsnormativen zu ergänzen. Die überbetriebliche Erarbeitung von Zeitnormativen und Normenkatalogen ist unter Leitung der WB in Abstimmung mit den Ministerien weiterzuentwickeln.
3. Die Direktoren der Betriebe haben ständig die Einheit von technischer Begründung und Erfüllbarkeit der Arbeitsnormen durch strenge technologische Ordnung und Disziplin, Ordnung in der betrieblichen Materialwirtschaft und systematische Vervollkommnung der Qualifikation der Werk tätigen zu sichern. Es ist zu gewährleisten, daß technisch begründete Arbeitsnormen und andere Kennziffern der Arbeitsleistung nach entsprechender Einarbeitung von allen Werk tätigen erfüllt werden können, die